

Satzung für die kommunale Volkshochschule Kronshagen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.96 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.00 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstatus

Die Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kronshagen.

§ 2 Aufgabe

(1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlichen geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfe für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.

(2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Eingliederung in die Gemeindeverwaltung

(1) Die VHS untersteht der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

(2) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS wahrgenommen.

§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§ 2).

§ 5 Leiterin/Leiter der VHS

(1) *Die Gemeinde beruft auf Vorschlag des nach der Hauptsatzung zuständigen Ausschusses eine Leiterin/einen Leiter der VHS, die/der hauptberuflich tätig ist. Ihr/Sein Arbeitsverhältnis wird durch einen Arbeitsvertrag geregelt.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihr/ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a) die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung der VHS
- b) Aufstellung des Arbeitsplanes
- c) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
- d) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten
- e) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel
- f) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten
- g) die Ermäßigung und der Erlaß von Teilnehmerentgelten
- h) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter/innen
- i) die Öffentlichkeitsarbeit
- j) die Einberufung der Dozentinnen/Dozenten zu einer gemeinsamen Besprechung mindestens einmal im Jahr.

§ 6 *Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung

Der nach der Hauptsatzung für die Volkshochschule zuständige Ausschuss fördert die Arbeit der VHS. Er tritt mindestens einmal jährlich mit dem Schwerpunkt „Volkshochschule“ zusammen. Dann berichtet die Leiterin/der Leiter über die Arbeit der VHS und ihre/seine Pläne.

Im Übrigen übernimmt der Ausschuss für die VHS folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien und Anregungen für die Arbeit der VHS
- b) Beratung des Arbeitsplanes und Stellungnahme zu den Arbeitsberichten der Leiterin/des Leiters der VHS
- c) Pflege der Öffentlichkeitsarbeit
- d) Vorschlagsrecht bei der Berufung der Leiterin/des Leiters (§ 5 Abs. 1).

* in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.06.18, in Kraft getreten am 23.06.18

§ 7 Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten

(1) Die Kursleiterinnen/Kursleiter und die Referentinnen/Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus.

(2) Die Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS.

§ 8 Teilnehmerinnen/Teilnehmer

(1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer 14 Jahre alt ist. Die VHS-Leiterin/Der VHS-Leiter kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.

(2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmerinnen/Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die VHS-Leiterin/der VHS-Leiter im Einvernehmen mit der jeweiligen Kursleiterin/dem jeweiligen Kursleiter.

(3) Den Teilnehmerinnen/Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch der VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

(4) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verbindlich.

§ 9 Teilnehmerentgelt

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS wird aufgrund einer Entgeltsordnung ein Entgelt erhoben.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.09.64 außer Kraft. (Inkrafttreten 26.03.00)

Kronshagen, 22.03.00

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Wilhelms

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen in der zur Zeit geltenden Fassung.

Kronshagen, 22.03.00
Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Wilhelms

L.S.